



Verband der Rechtspfleger e.V.

Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen
und Rechtspfleger

Verband der Rechtspfleger e.V. • Gaußstraße 6 • 31787 Hameln

Elektronische Post!

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

Korrespondenzanschrift:

Dipl.-Rpfl.'in Angela Teubert-Soehring

Vorsitzende

Gaußstraße 6

31787 Hameln

Tel.: 050151 / 2 60 67 priv.

Tel.: 05151 / 796 - 270 dienstl.

Fax: 05151 / 796 - 166 dienstl.

E-Mail: angela.teubert-soehring@justiz.niedersachsen.de

E-Mail: teubert@rechtspfleger.net

www.rechtspfleger.net

Hameln, 13. Januar 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Schreiben vom 23. November 2022 - 55011#00025#0005

Sehr geehrter Herr Dr. Scholz,

der Verband der Rechtspfleger dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Thematisch beschränken wir uns auf die Änderungen, die die virtuelle Rechtsantragstelle und damit zu einem großen Teil Geschäfte des Rechtspflegers betreffen, §§ 20 Nr. 4 lit. a, 24, 24a RpfVG

In der Sache begrüßen wir die Einführung einer virtuellen Rechtsantragstelle als eine sinnvolle Ergänzung. Gerade im ländlichen Raum ist eine virtuelle Rechtsantragstelle für diejenigen eine attraktive Alternative, die primär aus wirtschaftlichen Erwägungen die Rechtsantragstelle der anwaltlichen Vertretung vorziehen. Allerdings gilt es zur Kenntnis zu nehmen, dass viele Rechtssuchende sich auch

deshalb an die Rechtsantragstelle wenden, weil sie die persönliche Unterstützung durch ein menschliches Gegenüber suchen und schätzen. Diesen Personenkreis de facto auf eine digitale Kommunikation zu verweisen hieße, ihnen Steine statt Brot zu geben. Uns ist bewusst, dass der Entwurf dies nicht beabsichtigt. Uns ist aber gleichermaßen bewusst, dass die chronische Unterfinanzierung der Justiz in diese Richtung drängen wird. Hier gilt es sicherzustellen, dass die gute Absicht nicht durch fiskalische Nöte konterkariert wird.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass eidesstattliche Versicherungen in der virtuellen Rechtsantragstelle nur dann abgenommen werden dürfen, wenn eine Aufzeichnung der Erklärung stattfindet. Andernfalls würde die eidesstattliche Versicherung ihre Funktion einbüßen, weil die absehbaren Beweisnöte das strafrechtliche Verfolgungsrisiko stark verminderten.

Schließlich ist der Erfüllungsaufwand deutlich zu gering veranschlagt. Statt angenommener Investitionen von rund 177.000 Euro und laufender Kosten von rund 115.000 Euro dürften bundesweit tatsächlich Investitionen in Höhe von 6,6 Millionen Euro und 1,9 Millionen Euro jährlich für laufende Kosten zu veranschlagen sein. Der Entwurf irrt hier gleich mehrfach: Rechtsantragstellen gibt es auch bei Landgerichten, Obergerichten und Staatsanwaltschaften. Die Einrichtung lediglich eines Arbeitsplatzes pro Gericht dürfte bereits bei Gerichten mittlerer Größe unzureichend sein. Und auch der angenommene Umfang der Ausstattung ist unzureichend.

Im Einzelnen:

A. Änderungsvorschlag zu Artikel 3 Nr. 6 RefE

I. Artikel 3 Nr. 6 RefE ist wie folgt neu zu fassen:

„a) Nach Absatz 1 werden als Absätze 2 und 3 eingefügt:

.(2) ¹Der Urkundsbeamte kann in geeigneten Fällen Anträge und Erklärungen nach Absatz 1 durch Bild- und Tonübertragung aufnehmen. ²Wird die Bild- und Tonübertragung von allen Beteiligten gewünscht, soll der Urkundsbeamte dem entsprechen. ³Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. ⁴Der Urkundsbeamte kann die Zulassung davon abhängig machen, dass relevante Unterlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden. ⁵Das Recht, die Rechtsantragstelle persönlich aufzusuchen, bleibt unberührt.

(3) ¹Für Anträge und Erklärungen nach Satz 1 werden die Vorgänge zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen, an denen sich die erklärenden Personen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aufhalten. ²Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn eine Versicherung an Eides Statt abzugeben ist. ⁴§ 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.⁴

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.“

II. Synopse

RefE	Änderungsvorschlag VdR
(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden.	<i>unverändert</i>
(2) ¹ Die Abgabe von Anträgen und Erklärungen nach Absatz 1 kann auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen	<i>(2) ¹Der Urkundsbeamte kann in geeigneten Fällen Anträge und Erklärungen nach Absatz 1 durch Bild- und Tonübertragung aufnehmen. ²Wird die Bild- und Tonübertragung von allen Beteiligten gewünscht, soll der Urkundsbeamte dem entsprechen. ³Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. ⁴Der Urkundsbeamte kann die Zulassung davon abhängig machen, dass relevante Unterlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden. ⁵Das Recht, die Rechtsantragstelle persönlich aufzusuchen, bleibt unberührt.</i>
² Hierfür werden die Vorgänge zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen, an denen sich die erklärende Person und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aufhalten. ³ Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. ⁴ § 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.	<i>(3) ¹Für Anträge und Erklärungen nach Satz 1 werden die Vorgänge zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen, an denen sich die erklärenden Personen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aufhalten. ²Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn eine Versicherung an Eides Statt abzugeben ist. ⁴§ 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.</i>

III. Begründung

1. Zu Absatz 2 neu

Nach der Begründung zu § 129a II ZPO-RefE soll es sich bei der Entscheidung über die Zulassung der Antrags- bzw. Erklärungsaufnahme per Bild- und Tonübertragung um eine Ermessensentscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle handeln (S. 42). Diese Auffassung hat im Normtext keinen hinreichenden Niederschlag gefunden. Die Rückbezüglichkeit auf Absatz 1 („kann auch“) zwingt vielmehr bei sprachlicher Auslegung zur Annahme eines Wahlrechts der bzw. des Rechtsuchenden.

In Satz 1 unseres Änderungsvorschlags soll daher klar geregelt werden, dass es sich um eine Ermessensentscheidung des Urkundsbeamten handelt. Wünschen alle Beteiligten die Nutzung der virtuellen Rechtsantragstelle, soll dieses Ermessen durch Satz 2 gebunden werden und eine ablehnende Entscheidung nach Satz 3 begründungspflichtig sein. Da in der Rechtsantragstelle häufig Sachverhalte aus umfangreichen Unterlagen erschlossen werden müssen, weil Rechtsuchende mit der Erfassung und Strukturierung des Sachverhalts selbst überfordert sind, lässt Satz 4 zu, die Nutzung der virtuellen Rechtsantragstelle von der Einreichung relevanter Unterlagen als elektronische Dokumente abhängig zu machen. Denn es erscheint schlicht nicht praktikabel, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in den Rechtsantragstellen zuzumuten, umfangreiche Bescheide und Schriftsätze zu lesen, die die bzw. der Rechtsuchende während des Gesprächs vor eine Handy-Kamera hält.

Satz 5 trägt der in den Vorbemerkungen ausgeführten Notwendigkeit Rechnung, die virtuelle Rechtsantragstelle als zusätzliches Angebot auszugestalten, auf das Rechtsuchende nicht verwiesen werden dürfen.

2. Zu Absatz 3 neu

a) Zu Satz 1 neu

Satz 1 entspricht im Wesentlichen Absatz 2 Satz 2 des Referentenentwurfs. Es wurde lediglich der Plural verwendet, weil auch in Verfahren vor der Rechtsantragstelle durchaus mehrere Personen beteiligt sein können.

b) Zu Satz 2 neu

Satz 2 entspricht Absatz 2 Satz 2 des Referentenentwurfs.

c) Zu Satz 3 neu

Das kategorische Aufzeichnungsverbot ist unseres Erachtens nach in allen Fällen problematisch, in denen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben an Eides Statt zu versichern ist.

Zwar dürfte der Anwendungsbereich überschaubar sein, weil die virtuelle Rechtsantragstelle für Verfahren nach dem FamFG nicht überöffnet wird. Denn § 25 FamFG bleibt unverändert. Dort dürfte die Geltung der §§ 38 II, 13 BeurkG einstweilen auch schwerlich etwas Anderes zulassen. Wie die Änderung des § 4 BerHG durch Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs zeigt, soll aber die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 4 IV 1 BerHG ohne Unterschrift zulässig sein. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Die absehbaren Beweisschwierigkeiten dürften das Strafverfolgungsrisiko erheblich senken und damit die gesteigerte Richtigkeitsgewähr entwerten, die mit der eidesstattlichen Versicherung bezweckt wird. Diese ist aber auch im Kostenhilferecht unverzichtbar.

Dem begegnet Satz 3 unseres Änderungsvorschlags mit einer in diesen Fällen möglichen Aufzeichnung.

d) Zu Satz 4 neu

Satz 4 entspricht Absatz 2 Satz 4 des Referentenentwurfs.

B. Zum Erfüllungsaufwand

Dem vermeintlich geringen Erfüllungsaufwand der Länder (S. 29 der Entwurfsbegründung) muss deutlich widersprochen werden.

Erstens ist die Annahme unzutreffend, Rechtsantragstellen existierten nur bei Amtsgerichten und den Gerichten der Fachgerichtsbarkeiten. Tatsächlich existieren sie auch bei Landgerichten, Oberlandesgerichten und jeder Staatsanwaltschaft. Statt der angenommenen 883 Rechtsantragstellen dürfte richtigerweise von rund 1.200 Rechtsantragstellen auszugehen sein.

Zweitens ist die Annahme unzutreffend, jedes Gericht bzw. jede Staatsanwaltschaft käme mit einem einzigen für die virtuelle Antragstellung ausgestatteten Arbeitsplatz aus. Das trifft bereits auf Mittel- oder Oberzentren offensichtlich nicht zu, von Großstädten ganz zu schweigen. Unter der groben Annahme, dass 15 Prozent der 1.200 Rechtsantragstellen durchschnittlich 5 Arbeitsplätze und weitere 5 Prozent der Rechtsantragstellen durchschnittlich 10 Arbeitsplätze benötigen, während für 80 Prozent

der Rechtsantragstellen im Schnitt drei Arbeitsplätze ausreichen, wären rund 4.400 Arbeitsplätze auszustatten.

Drittens ist auch die Annahme unzutreffend, in Rechtsantragstellen gäbe es in aller Regel keine Mehrparteien-Termine und kein Bedürfnis für hybride Formate, weshalb sich die Ausstattung auf einen Monitor, ein Headset und eine Lizenz für eine einschlägige Software beschränke. In Rechtsantragstellen erscheinen durchaus mehrere Personen. Wie in Videoverhandlungen ist auch in der Rechtsantragstelle damit zu rechnen, dass ein Teil der Beteiligten persönlich erscheinen und ein anderer Teil virtuell teilnehmen möchte. Gerade hierin liegt ja einer der schlagenden Vorteile der virtuellen Rechtsantragstelle. Erforderlich sind hierfür ein zweiter Monitor für den Arbeitsplatz, ein Monitor für die persönlich Erschienenen sowie zwei Kameras, ein Lautsprecher und ein Mikrofon. Die Kosten pro Arbeitsplatz dürften mithin eher bei 1.500 Euro als bei den im Entwurf angenommenen 200 Euro liegen.

Vor diesem Hintergrund sind der Investitionsbedarf mit ca. 6,6 Millionen Euro zu veranschlagen. Als laufende Kosten kommen zu den Lizenzgebühren mit ca. 600.000 Euro Kosten für den Austausch der Hardware, die sich bei einem Lebenszyklus von 5 Jahren auf 1,3 Millionen Euro belaufen. Insgesamt liegen die laufenden Kosten also bei 1,9 Millionen Euro pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Teubert-Soehring'.

Angela Teubert-Soehring

Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens-Niklas Krause'.

Jens-Niklas Krause

stv. Vorsitzender